

§ 136 *Waldabstand*

¹ Wo die Verhältnisse es erfordern, sind entlang von Wäldern im Bereich der Bauzonen Baulinien nach raumplanerischen und forstlichen Gesichtspunkten festzulegen. Dabei hat der Abstand der Baulinie zum Waldrand in der Regel mindestens 20 m zu betragen.

² Wo keine Baulinien bestehen, haben neue Bauten und Anlagen mindestens einen Abstand von 20 m zum Waldrand einzuhalten.

³ Über die Bewilligung von Ausnahmen bis minimal 15 m Waldabstand für Wohn- und Arbeitsräume sowie 10 m für übrige Bauten und Anlagen entscheidet die Baubewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Wohnhygiene, der Sicherheit und der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen. Vor ihrem Entscheid holt die Baubewilligungsbehörde die Stellungnahme der betroffenen Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie der zuständigen Dienststelle ein.

⁴ Für Bauten und Anlagen unterhalb der Minimalabstände gemäss Absatz 3 bedarf es einer Sonderbewilligung der zuständigen Dienststelle. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung sinngemäss erfüllt sind. Die Bewilligung kann durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement erteilt werden, wenn in ausserordentlichen Fällen historische oder wichtige raumplanerische Gründe für ein Bauvorhaben sprechen und diese Gründe gegenüber den forstlichen Interessen überwiegen.

⁵ Für die Haftung gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Erläuterungen

Absatz 1

Dem im PBG enthaltenen System für die Baulinien entsprechend können Baulinien entlang von Wäldern nicht nur in Zonen- oder Bebauungsplänen, sondern auch in anderer Weise festgelegt werden. Deren regierungsrätliche Genehmigung ist durch § 31 Absatz 2 PBG sichergestellt (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 45, in: GR 2001, S. 266).

Absätze 3 und 4

Die Baubewilligungsbehörde hat vor der Gewährung von Ausnahmen vom gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand für Bauten und Anlagen nach Absatz 2 eine Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle einzuholen (Abs. 3). Für Bauten und Anlagen, die gar die Minimalabstände gemäss Absatz 3 unterschreiten, bedarf es in der Regel einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Dienststelle, in ausserordentlichen Fällen des BUWD (Abs. 4). Die zuständige Dienststelle ist in der PBV namentlich bestimmt (§ 32 PBV) (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 45 f., in: GR 2001, S. 266).

<i>PBV</i>	<ul style="list-style-type: none"> – § 32 Waldabstand Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 43 aPBV. Nicht mehr erwähnt wird in Absatz 2, dass das BUWD für die Erteilung von Bewilligungen nach § 136 Absatz 4 PBG zuständig ist, weil die Zuständigkeit des Departementes neu im PBG geregelt wird.
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Absatz 3 Als besondere örtliche Verhältnisse, die einen verminderten Waldabstand rechtfertigen, gelten folgende Aspekte, welche vom Bundesgericht nicht beanstandet wurden: die aussergewöhnliche Topografie des Geländes, eine grössere Anzahl vorbestandener Gebäude im Abstandsbereich oder der Umstand, dass das betroffene Grundstück nur aufgrund eines verkürzten Abstands überbaut werden kann. Allerdings müssen diese Verhältnisse gegenüber den gewichtigen öffentlichen Interessen, die für das Regelmass sprechen, abgewogen werden. Der zuständigen Behörde kommt hier ein Ermessensspielraum zu. Dabei dürfen insbesondere auch das Interesse an einem haushälterischen Umgang mit Boden, das Interesse an der Realisierung eines hochstehenden Wohnprojekts oder das Interesse an der Schaffung von neuem Wohnraum gegen die forstrechtlichen Interessen abgewogen werden (n.p. KGU 7H 18 216 vom 18. Juli 2019 E. 6.4.3.1). – Das BUWD hat am 8. März 2005 Richtlinien betreffend den Waldabstand innerhalb der Bauzonen erlassen. Diese Richtlinien dienen dazu, eine einheitliche und rechtgleiche Praxis für das Bauen im Unterabstand zur Waldgrenze sicherzustellen. Sie haben keine Gesetzeskraft, weshalb sie nicht allzu schematisch und starr zu handhaben sind. Es handelt sich um Richtlinien, deren Anwendung im Einzelfall dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit standhalten muss, weshalb sie im konkreten Fall nicht ungeachtet der tatsächlichen Verhältnisse zu Grunde gelegt werden können (n.p. KGU 7H 17 235 vom 5. April 2018, E. 7.5.1 f.).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–